Ansichten
(ohne Maßstab)

Ansicht Norden

ANSICHT NORDEN

Ansicht Süden

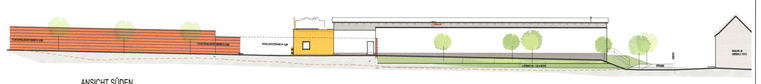

ANSICHT SÜDEN

Ansicht Osten

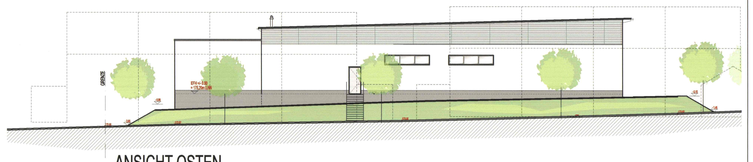

ANSICHT OSTEN

Ansicht Westen

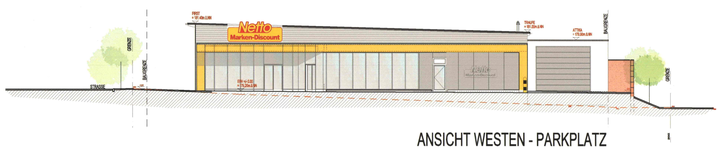

ANSICHT WESTEN - PARKPLATZ

Vorhaben- und Erschließungsplan

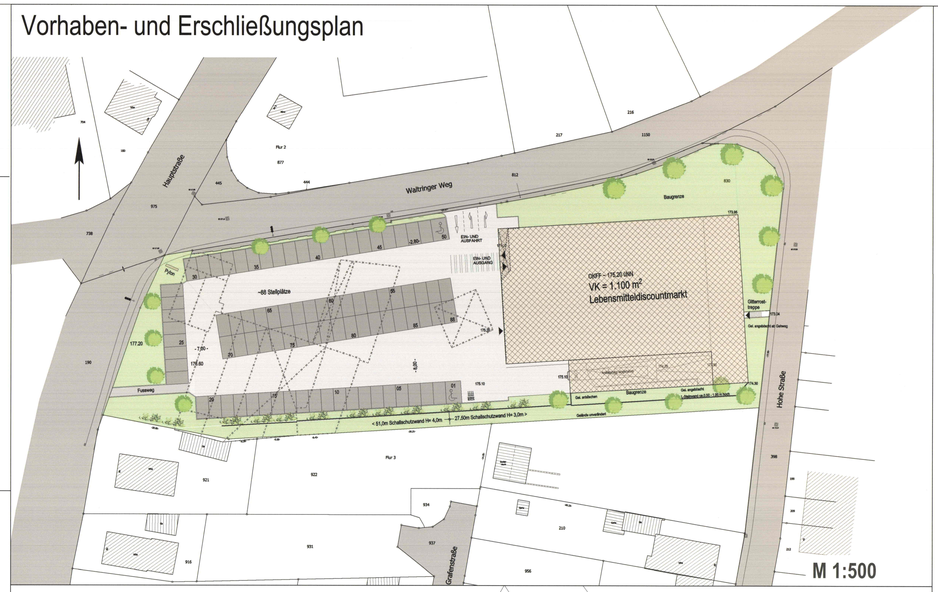

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

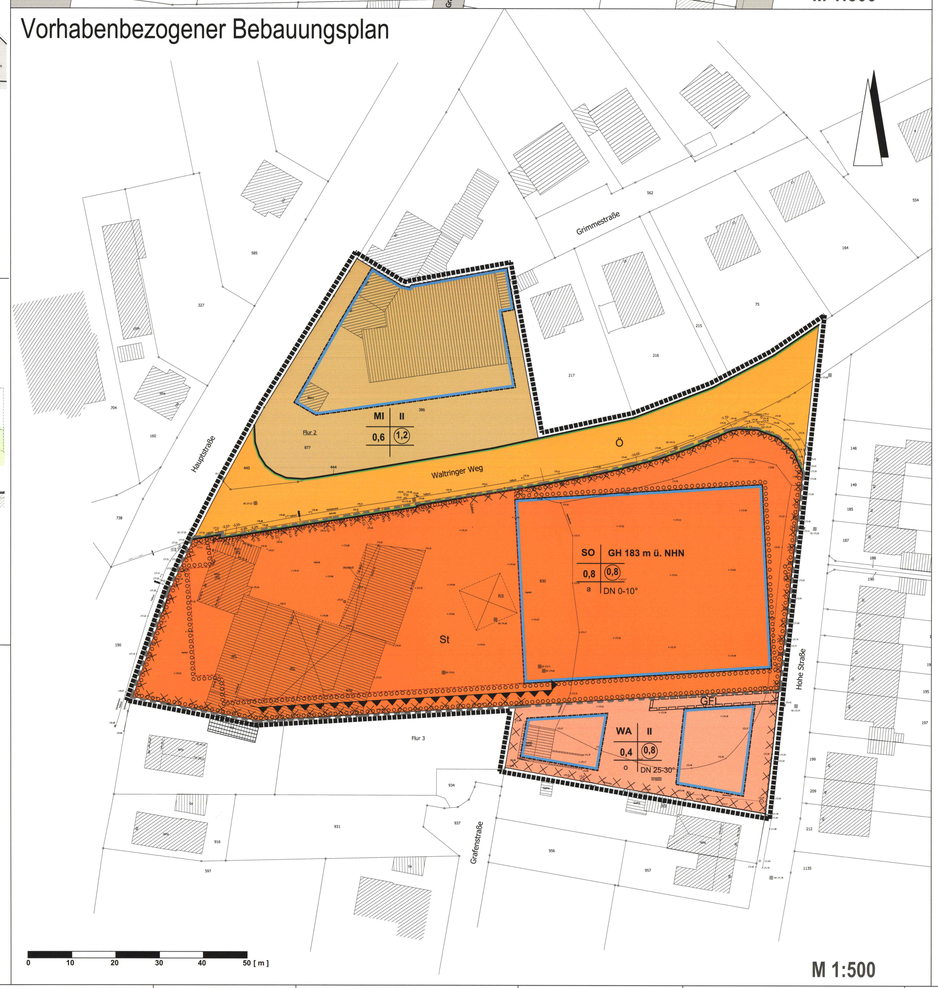

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet (SO) (§ 11 BauNVO): Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel – Nahversorgung -
Der Zweck des Sondergebietes besteht in der Unterbringung eines großflächigen, der Nahversorgung dienenden Einzelhandelsbetriebs.
Es ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten zulässig. Die Verkaufsfläche darf max. 1.100 qm betragen.
Der Verkauf von Randsortimenten ist bis zu einer Größe von insgesamt 10% der Verkaufsfläche zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche von 1.100 qm nicht überschritten werden darf.
Im Zusammenhang mit dem Einzelhandelsbetrieb ist ein Bistro- und Shopbereich (u.a. Backshop/Café) zulässig, dessen Verkaufsflächen auf die Gesamtverkaufsfläche anzurechnen sind.
Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
Verkaufsfläche ist der Teil der Geschossfläche, der dem Verkauf dient einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, der Standflächen für die Einrichtungsgegenstände, der Kassenzonen, der Schaufenster und der sonstigen Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie dauerhaft und nicht nur vorübergehend genutzt werden.
Verkaufsflächen sind auch die Verkaufsthekenbereiche, die vom Kunden nicht betreten werden dürfen, der Kassenvorraum einschließlich des Bereiches zum Einpacken der Ware und der Entsorgung von Verpackungsmaterial sowie der Windfang.

Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO)
(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
(2) Zulässig sind
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentren- oder nicht nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

(3) Nicht zulässig sind:
- Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO
- Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 BauNVO
- Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten.

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)
(1) Allgemeine Wohngebiete dienen überwiegend dem Wohnen.
(2) Zulässig sind
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO und Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig.

Als nahversorgungsrelevant gelten gemäß der Wickeder Sortimentsliste:

Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008 (Anmerkung)
Nahrungs- und Genussmittel	01.11.47	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken u. Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	47.2.0	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken u. Tabakwaren
Gesundheit, Körperpflege	47.75.0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
	47.78.9	sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (hier nur Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren und Kerzen)
	47.73.0	Apotheken
Blumen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (hier nur Blumen)
Zeitungen, Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

(WZ = Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) des statistischen Bundesamtes)

Als zentrenrelevant gelten gemäß der Wickeder Sortimentsliste:

Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008 (Anmerkung)
Bücher	47.61.0	Einzelhandel mit Büchern
	47.79.2	Antiquariate
Papier-, Büro-, Schreibwaren, Büroartikel sowie Künstler- und Bastelbedarf	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
	47.78.9	sonstiger Facheinzelhandel, anderweitig nicht genannt (hier nur Einzelhandel mit Organisationsmitteln für Bürozwecke)
Sanitätswaren/ orthopädische Artikel	47.74.0	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Optik, Hörgeräteakustik	47.78.1	Augenoptiker (hier zzgl. Akustiker)
Bekleidung (inkl. Sport-, Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung)	47.71.0	Einzelhandel mit Bekleidung
Schuhe (inkl. Sportschuhe), Lederwaren	47.72.1	Einzelhandel mit Schuhen
	47.72.2	Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck
sonst. Bekleidung; Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten	47.79.9	Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchtwaren (hier nur Bekleidung)
	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien (hier nur Kurzwaren, Schneideren- u. Handarbeitsbedarf. Meterware für Bekleidung)
Uhren/Schmuck	47.77.0	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Sportartikel	47.64.2	Einzelhandel mit Sport- u. Campingartikeln ohne Campingmöbel (hier ohne Campingartikel u. Sportgroßgeräte)
	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen u. -zubehör
Freizeit, Spielwaren	47.65.0	Einzelhandel mit Spielwaren
	47.78.9	sonstiger Facheinzelhandel anderweitig nicht genannt (hier nur Einzelhandel mit Handelswaffen u. Munition)
	47.64.2	Einzelhandel mit Sport- u. Campingartikeln ohne Campingmöbel (hier nur Angelbedarf)
	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen u. Geschenkartikeln (hier nur Briefmarken u. Münzen)
	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Elektrokleingeräte	47.54.0	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (hier nur Elektrokleingeräte)
Unterhaltungselektronik, Musik, Video	47.43.0	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
	47.63.0	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
Leuchten, Lampen	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (hier nur Leuchten, Lampen)
Computer und Zubehör	47.41.0	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Foto	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- u. optischen Erzeugnissen (hier ohne Augenoptiker)
Telekommunikationsartikel	47.42.0	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Haushaltswaren (inkl. GPK, Geschenkartikel)	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (hier ohne Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten, Möbeln u. Grillgeräten für Garten u. Camping, Kohle-, Gas- u. Ölöfen)
	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen u. Glaswaren
	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerbl. Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen u. Geschenkartikeln (hier nur Geschenkartikel)
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien (hier nur Haus-/ Bett-/ Tischwäsche)
Heimtextilien/ Gardinen, (inkl. abgepaßte Teppiche und Läufer)	47.53.0	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten
	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien (hier nur Möbel- und Dekorationsstoffe u.Ä.)
Wohneinrichtungsbedarf, Kunst, Antiquitäten (ohne Möbel)	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (hier nur Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse)
	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (hier nur Holz-, Kork-, Flecht- oder Korbwaren)
	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen

(WZ = Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) des statistischen Bundesamtes)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)
Die zulässige Gebäudehöhe darf durch haustechnische Anlagen und Anlagen zur Solarenergiegewinnung um bis zu einen Meter überschritten werden.
Haustechnische Anlagen und Anlagen zur Solargewinnung sind mindestens 1,5 Meter von der Außenwand zurückversetzt zu errichten.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
In der abweichenden Bauweise sind Gebäude in beliebiger Länge und Bebauung mit beidseitigen Abstandsflächen zulässig.
Die landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

4. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
Stellplätze sind im Sondergebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der für sie festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind im Sondergebiet nicht zulässig.
Im Sondergebiet sind die Stellplätze mit einem wasserdurchlässigen Belag anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Rangierflächen, die Zufahrt und Fahrspuren zwischen den Stellplätzen.
Im allgemeinen Wohngebiet sowie im Mischgebiet sind Stellplätze und Garagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)
Die gem. § 14 Abs. 2 BauNVO der Versorgung der Baugebiete dienenden Nebenanlagen (z.B. Trafohäuschen) sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Im Sondergebiet sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der markierten Stellplatzflächen untergeordnete bauliche Anlagen als ergänzende Nutzungen nur saisonal zulässig. Die Gesamtgrundfläche darf eine Fläche von 80 m² nicht überschreiten. Genutzte Flächen für Tische oder Stehtische sind in die zulässige Grundfläche einzurechnen.

6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Im Sondergebiet ist an der in der Planzeichnung eingetragenen Stelle auf der gesamten Länge eine Lärmschutzwand zu errichten. Für Kühl- und Lüftungsgeräte bzw. Kondensatoren ist der zulässige Schallleistungspegel von LwA = 75 dB(A) tags (6.00 - 22.00 Uhr) und LwA = 65 dB(A) nachts (22.00 - 6.00 Uhr) einzuhalten.
Im Sondergebiet ist die Beschallung des Außenbereichs mit Musik etc. unzulässig.
Im Sondergebiet ist die Nutzung der Außenflächen durch Lkw und Kunden-Pkw sowie durch Einkaufswagen im Nachtzeitraum von 22.00 - 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig unzulässig. Die Errichtung einer Schranke o.ä. im Zufahrtsbereich ist zulässig.
Im Sondergebiet ist die Beleuchtung der Stellplatzanlage und der Werbeanlagen im Nachtzeitraum von 22.00 - 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig unzulässig. Eine reduzierte Nachtbeleuchtung des Parkplatzes ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Beleuchtung für angrenzende Grundstücke blendfrei und nicht störend ausgeführt wird.

7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Im Sondergebiet sind die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gärtnerisch zu gestalten. Auf der Fläche sind mindestens 17 standortgerechte Bäume II. Ordnung, darüber hinaus Sträucher und Stauden zu pflanzen.
Der Stammumfang neu zu pflanzender Bäume II. Ordnung muss mindestens 24 cm betragen, gemessen in 1,0 m Höhe.
Die Lärmschutzwand ist auf der nach Süden gerichteten Seite zu begrünen.
Sämtliche Bepflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen.
Die Errichtung eines Fußweges innerhalb der Fläche ist zulässig.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 Abs.4 BauO NRW)

Dachneigung
Im Sondergebiet sind ausschließlich Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit bis zu max. 10% Dachneigung zulässig.
Im allgemeinen Wohngebiet sind Dachneigungen von min. 25° bis max. 30° zulässig. Garagen können mit Flachdächern ausgeführt werden.

Gestaltung von Werbeanlagen
Im Sondergebiet sind unzulässig:
1. Werbeanlagen auf der nach Süden und Osten gerichteten Seite des Grundstückes,
2. Werbeanlagen auf Dachflächen,
3. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder blinkendem Licht,
4. Plakatwände zur Aufnahme von Wechselwerbung,
5. Werbeanlagen, Litfaßsäulen und freistehende Pylone auf Grün- und Freiflächen sowie der Parkplatzanlage,
6. akustische Außenwerbung und Musik im Außenbereich durch Lautsprecheranlagen

Im Sondergebiet sind auf der westlichen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausnahmsweise ein Werbepylon im Bereich der Hauptstraße und ein Werbepylon im Bereich der Marktzufahrt zulässig. Höhe und Gestaltung sind mit der Gemeinde Wickede (Ruhr), dem Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Umwelt abzustimmen.
Werbeanlagen dürfen nicht höher als maximal 5,00 m über der Höhe des Erdgeschossfußbodens angebracht werden und nicht über die Fassadenoberkante hinausragen. Dies gilt auch für Werbeanlagen, die nicht an der Gebäudefassade befestigt sind.

Fassadengestaltung
Im Sondergebiet sind Farbe und Material der Fassaden mit der Gemeinde Wickede (Ruhr), dem Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Umwelt abzustimmen.
Auf den Durchführungsvertrag wird verwiesen.

Kennzeichnung

Bodensanierung
Im Bereich der ehemaligen Betriebstankstelle wurden erhöhte Kohlenwasserstoffbelastungen festgestellt. Belastete Auffüllungen sind vollständig aufzunehmen und zu entsorgen. Die erfolgreiche Sanierung ist durch einen externen Bodengutachter zu bestätigen.

Hinweise

Bodendenkmalschutz
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Wickede als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen; die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage lang in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittelfunde
Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Einbaubuh außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Wickede und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/822144 oder 02331/69720) zu verständigen.

Planzeichenerklärung:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)

- SO — Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (§11 BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§6 BauNVO)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 0,8 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- (1,6) — Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- GH — Gebäudehöhe in m als Höchstmaß in m über Normalhöhenull (NHN)
- II — Maximale Zahl der zulässigen Vollgeschosse

BAUGRENZEN, BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze
- a — abweichende Bauweise
- o — offene Bauweise

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des Geltungsbereichs des Vorhaben - und Erschließungsplans
- St — Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):
- GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und öffentlicher Erschließungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- DN — Dachneigung in Grad als Mindest- und Höchstmaß (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 Abs.4 BauO NRW)
- Lärmschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 Abs.5 Nr. 3 BauGB)

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808).
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548).
Planzeichenverordnung (PlanZV)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294).
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV . NRW. S. 966).

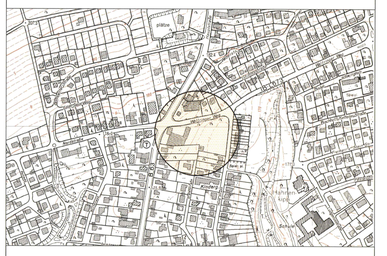

Wickede (Ruhr)

Gemeinde Wickede (Ruhr)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65

- Hauptstraße / Waltringer Weg -

M 1:500

Aufstellungsbeschluss	Geänderter Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Beteiligung	Behördenbeteiligung	Öffentliche Auslegung	Erneute Behördenbeteiligung	Erneute öffentliche Auslegung	Zweite erneute Behördenbeteiligung	Zweite erneute öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Inkrafttreten
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 ist gem. 2 (1) BauGB am 23.04.2013 vom Gemeinderat beschlossen worden..	Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 BauGB und die Einleitung gem. § 12 Abs. 2 BauGB sind am 28.04.2016 vom Gemeinderat beschlossen worden.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Bürgerversammlung am 14.07.2016 im Bürgerhaus Kirchstraße 4 durchgeführt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.07.2016 bis 12.08.2016 durchgeführt worden.	Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 12.12.2016 aufgefordert, sich bis zum 18.01.2017 zu äußern.	Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.12.2016 bis einschließlich 18.01.2017 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind vom 10.12.2016 bis 18.01.2017 gemäß der Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.02.2017 erneut aufgefordert, sich bis zum 10.03.2017 zu äußern.	Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.02.2017 bis einschließlich 10.03.2017 erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind vom 17.02.2017 bis 10.03.2017 gemäß der Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.10.2017 erneut aufgefordert, sich bis zum 09.11.2017 zu äußern.	Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.10.2017 bis einschließlich 09.11.2017 erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind vom 29.09.2017 bis 09.11.2017 gemäß der Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht worden.	Der Gemeinderat hat am 05.12.2017 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom **22.-24.-**2017 bis **29.-31.-**2017 gemäß der Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan sowie die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen während der Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Wickede (Ruhr), den 07.12.2017	Wickede (Ruhr), den 07.12.2017	Wickede (Ruhr), den 07.12.2017	Wickede (Ruhr), den 07.12.2017	Wickede (Ruhr), den 07.12.2017	Wickede (Ruhr), den 07.12.2017	Wickede (Ruhr), den 07.12.2017	Wickede (Ruhr), den 07.12.2017	Wickede (Ruhr), den 07.12.2017	Wickede (Ruhr), den 07.12.2017	Wickede (Ruhr), den 11.04.2018
(Dr. Martin Michalzik) Bürgermeister	(Dr. Martin Michalzik) Bürgermeister	(Dr. Martin Michalzik) Bürgermeister	(Dr. Martin Michalzik) Bürgermeister	(Dr. Martin Michalzik) Bürgermeister	(Dr. Martin Michalzik) Bürgermeister	(Dr. Martin Michalzik) Bürgermeister	(Dr. Martin Michalzik) Bürgermeister	(Dr. Martin Michalzik) Bürgermeister	(Dr. Martin Michalzik) Bürgermeister	(Dr. Martin Michalzik) Bürgermeister